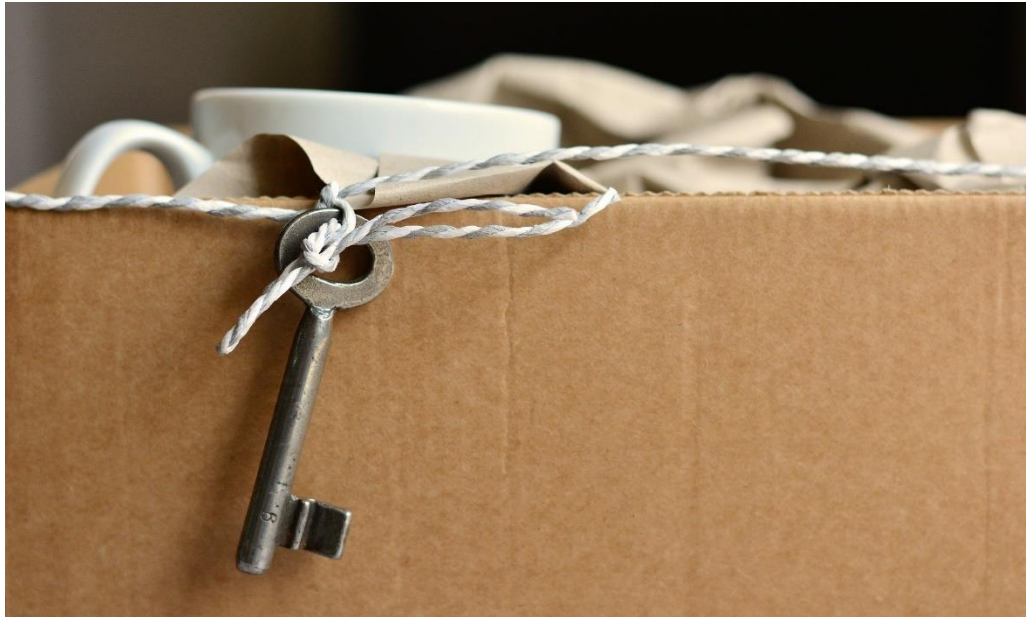


Wie finde ich eine Wohnung?

Eine Wohnung zu finden ist nicht einfach. Es gibt im Moment viele freie Wohnungen, aber auch viele Bewerberinnen und Bewerber. Wer gut vorbereitet und schnell ist, hat bessere Chancen.



1. Wohnungssuche

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie & wo Sie eine Wohnung suchen können.

Internet

- www.immoscout24.ch
- www.homegate.ch
- www.comparis.ch
- www.ronorp.net
- www.newhome.ch
- www.tutti.ch
- auf Facebook
- weitere

Diese Internetseiten gibt es auch als «Apps» für das Handy. Es lohnt sich, auf mehreren Internetseiten ein «Abo» mit den gewünschten Angaben zur Wohnung zu machen. Dann bekommt man sofort eine E-Mail, wenn eine passende Wohnung frei wird.

Zeitungen & Inserate

- Dorfzeitung
- Inserate an der Pinnwand im Gemeindehaus oder im Dorfladen (Coop, Migros.)

www.bfsug.ch

Netzwerk & soziale Medien

Diese Personen informieren, dass Sie eine Wohnung suchen:

- Freunde, Verwandte und Bekannte
- Verwaltung von Wohnungen informieren

Sie können auch auf Instagram und Facebook bei verschiedenen «Seiten» wie z.B. «Bärner Flohmi» schreiben, dass Sie eine Wohnung suchen.

2. Wohnungsbesichtigung

Es ist wichtig, verschiedene Wohnungen zu besichtigen. Die Wohnungs-Besichtigung gibt ein Gefühl, ob einem die Wohnung gefällt oder nicht. Erst nach der Besichtigung darf man sich bewerben.

2.1. Erste Kontaktaufnahme

- Beim Inserat immer gut schauen, welche Kontaktaufnahme gewünscht wird: per SMS, per Mail oder per Telefon. Sich an die Angaben halten.
- Prüfen, ob auf dem Inserat steht, wann der Besichtigungstermin ist. Termin in die Agenda eintragen.
- Wenn Telefonnummer angegeben ist, (über myMMX) anrufen
- Wenn Handynummer oder E-Mail angegeben ist, dann SMS oder E-Mail schreiben
- Beim Erstkontakt: Freundlich sein und Interesse an der Wohnung zeigen. Dann entweder nachfragen, wann Besichtigungstermin ist (falls nicht angegeben wurde) oder informieren, dass man zur Besichtigung kommt

2.2. Besichtigungstermin

- Pünktlich sein
- Gepflegtes und freundliches Aussehen
- Interesse an der Wohnung zeigen aber nicht übertreiben
- evtl. Fragen vorbereiten und mitnehmen, dann Fragen stellen
- nicht reklamieren, was nicht gut / nicht schön ist
- keine Forderungen stellen («ich will aber»)
- evtl. eine Begleitung mitnehmen zur Unterstützung
- rechtzeitig absagen, wenn man es nicht zum Termin schafft

Bei der Besichtigung bekommt man meistens *ein offizielles Anmeldeformular* zum nach Hause mitnehmen. Erst damit kann man sich bewerben bei der Verwaltung oder dem Vermieter.

3. Wohnungsbewerbung

Jetzt geht es um den wichtigsten Schritt: die Bewerbung an die Verwaltung oder den Vermieter. Am besten die Unterlagen **schon vor der Besichtigung vorbereiten**, so dass sie schnell abgeschickt werden können (am besten gleich schon am nächsten Tag!).

3.1. Bewerbungsunterlagen einschicken

Folgende Unterlagen müssen bei der Verwaltung eingereicht werden:

- Offizielles Bewerbungs-Formular
 - vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen
 - Beim Angeben von Referenzen vorher die aktuelle Verwaltung oder den Arbeitgeber fragen, ob sie als Referenz angegeben werden dürfen
 - Komische Fragen müssen nicht beantwortet werden
 - Am Schluss eine Kopie machen (als Vorlage für die nächsten Bewerbungen)
- Aktueller Betreibungsregister-Auszug
 - Holen beim Betreibungsamt oder der Gemeinde vom Wohnort
 - Wenn eine Betreuung vorhanden ist, bedeutet das nicht, dass man keine Wohnung bekommt.
- Begleitschreiben
 - Nicht mehr als eine Seite schreiben
 - Sich zuerst vorstellen: Foto, Personalien, Beruf, aktuelle Arbeitsstelle und aktuelle Wohnungsadresse
 - Danach kurz, sachlich und freundlich erklären, warum eine Wohnung gesucht wird und weshalb gerade diese Wohnung ideal ist
 - Keine Rechtschreibfehler
 - Wer Betreibungen hat, evtl. kurz erklären warum

3.2. Nachfragen & Erreichbarkeit

Nachdem die Bewerbungsunterlagen an die Verwaltung geschickt (oder vorbeigebracht werden) sind, **ein bis zwei Tage später** noch einmal bei der Verwaltung melden:

- Interesse an der Wohnung zeigen und nachfragen, ob schon ein Entscheid gefällt wurde
- Sagen, man würde sich sehr über eine positive Antwort freuen
- Wenn eine Entscheidungs-Frist bekannt ist, erst nach der Frist bei der Verwaltung melden. Sonst wirkt man ungeduldig oder aufdringlich und hinterlässt einen schlechten Eindruck.
- Während dem Warten ist es wichtig, für die Verwaltung erreichbar zu sein. Wer nicht erreichbar ist geht das Risiko ein, die Wohnung zu verpassen. Denn die Verwaltung ruft evtl. die nächste Person an und gibt die Wohnung weiter.

4. Vor dem Umzug

Nachdem eine Wohnung gefunden und der neue Mietvertrag unterschrieben (Achtung, Mietvertrag vorher immer gut durchlesen!) worden ist, kann der Umzug vorbereitet werden. Vor dem Umzug gibt es viel zu tun:

1. Kündigung alte Wohnung

Rechtzeitig den Kündigungsbrief an die alte Verwaltung oder den Vermieter schicken (oft mindestens 3 Monate vorher). Auf www.comparis.ch gibt es gratis Briefvorlagen zum Download.

2. Planung Umzugstag

Mit neuer Verwaltung oder neuem Vermieter abmachen, wann die Schlüsselübergabe und der Umzug ist.

- Arbeitgeber informieren für einen freien Umzugstag. Wenn die neue Wohnung weit weg ist (Kantonswechsel), bekommt man zwei freie Umzugstage.
- Wer vor dem Zügeltag noch viel aufräumen und entsorgen muss, sollte die Abfallentsorgung früh planen: Wann welche Abfälle entsorgen? Die Termine der Sperr- und Sondermüll prüfen.
- Falls die Wohnung nicht selber gezügelt oder geputzt wird: Offerten einholen bei Umzugs- oder Reinigungsunternehmen und die Preise vergleichen.
- Wenn ein öffentlicher Parkplatz für Umzugswagen reserviert werden soll, zuerst bei Gemeinde, Polizei oder Hausverwaltung für Erlaubnis anfragen.

3. Abmeldung Gemeinde

Bei der Einwohnerkontrolle der Gemeinde vom alten Wohnort vorbeigehen und sich persönlich abmelden. Manchmal kann man sich auch «online» im Internet abmelden, auf der offiziellen Homepage vom alten Wohnort. Wer einen Hund hat, muss auch den Hund bei der Gemeinde abmelden.

- Ab dem Tag der Anmeldung in der neuen Gemeinde, müssen die Steuern dort bezahlt werden. Wer zum Beispiel am 12. November 2019 umzieht, bezahlt bereits die Steuern für das ganze Jahr 2019 am neuen Wohnort. Wer schon Vorauszahlungen am alten Wohnort gemacht hat, bekommt sein Geld zurück.

4. Post

Bei der alten Poststelle über den Umzug informieren und einen «Nachsendeauftrag» machen. Das bedeutet, dass die Post ein Jahr lang umgeleitet wird an die neue Adresse. Das kostet 42 CHF am Schalter. Wer den Nachsendeauftrag online bei www.post.ch («Adressänderung mit Nachsendung») macht, bezahlt nur 30 CHF. Wer das möchte, muss sich zuerst mit seiner E-Mailadresse neu registrieren (anmelden).

5. Strom/Wasser/Gas

Strom-, Gas- und Wasserlieferanten informieren, damit der Zählerstand am letzten Tag abgelesen wird für die letzte Abrechnung. Manchmal macht das die alte Verwaltung oder der alte Vermieter selbst.

6. Adressänderung informieren

Die wichtigsten Personen, Versicherungen und Ämter über die neue Adresse informieren (per E-Mail, per myMMX oder persönlich):

- Bank
- Arbeitgebende
- Aus- oder Weiterbildungsschule
- Freunde, Bekannte, Familie
- Ausgleichskasse (nur Rentenbezüger und -bezügerinnen sowie Selbständigerwerbende),
- SBB
- Serafe AG (früher Billag)
- Ärzte und Ärztinnen (Haus-, Zahn- sowie Frauenärzte und -ärztinnen)
- Krankenkassen (Achtung, Prämien verändern sich evtl. am neuen Wohnort)
- Versicherungen (Haushalt, Auto, Haftpflicht, Rechtsschutz usw.)
- Zeitung
- Vereine

www.bfsug.ch

- TV, Telefon, Internet (z.B. Swisscom, Sunrise, UPC,..)

Am besten eine Liste machen und das Erledigte abhaken.

5. Am Umzugstag

Alte Wohnung

Die alte Wohnung leeren, besenrein putzen (wenn nichts anderes abgemacht) und «abgeben» an Vermieter oder Verwaltung.

- Bei der Wohnungsübergabe mit dem Vermieter oder der Verwaltung ein «Rückgabeprotokoll» ausfüllen. Darin werden Mängel aufgeschrieben, die zu Lasten des Mieters gehen. Das bedeutet, der Mieter muss bezahlen. Wer einverstanden ist, muss das Protokoll unterschreiben. Wer mit dem Protokoll nicht einverstanden ist, sollte nicht unterschreiben und sich professionell beraten lassen.
- Rückgabe aller Schlüssel gegen Quittung mit Unterschrift.

Neue Wohnung: Sich mit dem Vermieter oder der Verwaltung in der neuen Wohnung treffen und die Wohnung «übernehmen». Das heisst, die Schlüssel bekommen.

- Mit dem Vermieter oder der Verwaltung der neuen Wohnung ein Übernahmeprotokoll ausfüllen. Wer mit dem Protokoll nicht einverstanden ist, sollte nicht unterschreiben und sich beraten lassen. Wer einverstanden, muss unterschreiben.
- Alle Schlüssel entgegennehmen und die Anzahl der Schlüssel im Protokoll eintragen lassen.

6. Nach dem Umzug

- Anmeldung Gemeinde: Innerhalb 14 Tage nach dem Umzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle der neuen Wohngemeinde anmelden. Manchmal kann man sich auch «online» im Internet auf der Homepage vom neuen Wohnort anmelden. Für die persönliche Anmeldung dringend mitnehmen:
 - Heimatschein
 - Familienbüchlein / Familienausweis, wer Kinder hat
 - Krankenkassenkarte oder aktuelle Krankenversicherungs-Police.
- Wer ein Hund hat, muss ihn auch bei der Gemeinde anmelden.
- In der neuen Wohnung kontrollieren, ob Mängel vorhanden sind. Wenn ja: innerhalb von 10 Tagen nach dem Umzugstag alle Mängel mit Foto dokumentiert aufschreiben und an die neue Verwaltung schicken.
- Wer ein Auto hat, muss sich beim Strassenverkehrsamt bis spätestens 14 Tage nach dem Umzug melden. Wer den Kanton wechselt, muss persönlich vorbeigehen und folgende Unterlagen mitnehmen:
 - Formular „Anmeldung zur Immatrikulation eines Fahrzeugs“ (vorher im Internet ausdrucken und ausfüllen)
 - Bisheriger Fahrzeugausweis



Beratung für
Schwerhörige
und Gehörlose
Bern

Belpstrasse 24
Postfach
3000 Bern 14

Tel. 031 384 20 00
Fax 031 398 20 80

bern@bfsug.ch

www.bfsug.ch

- Neue Autoversicherung-Police (diese wird von der Autoversicherung erst dann zugeschickt, wenn sie über die Adressänderung informiert wird)
- Altes Nummernschild mitnehmen und dort abgeben bzw. austauschen.

Wer den Kanton nicht wechselt, muss beim Strassenverkehrsamt nur die neue Adresse melden. Das kann auf der Internetseite des zuständigen Strassenverkehrsamtes gemacht werden. Das Nummernschild bleibt gleich.

© Foto: www.pixabay.com